



Brüssel, den 29. Oktober 2014
(OR. en)

14844/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0310 (NLE)**

ACP 169
FIN 800
PTOM 55

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Oktober 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 668 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 668 final.

Anl.: COM(2014) 668 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2014
COM(2014) 668 final

2014/0310 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen
Entwicklungsfonds (EEF)**

BEGRÜNDUNG

Das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 – 2020 bereitgestellten Unionshilfe im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (im Folgenden „Internes Abkommen“) wurde am 24. und 26. Juni 2013 unterzeichnet.

Das Interne Abkommen ist am XX¹ nach dem Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in Kraft getreten, d. h. am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifizierung dieses Abkommens durch den letzten Mitgliedstaat notifiziert wurde.

Nach Artikel 8 Absatz 5 des Internen Abkommens nimmt der Rat die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses einstimmig auf Vorschlag der Kommission an.

Der beigefügte Entwurf des Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses trägt den Bestimmungen der Durchführungsverordnung für den 11. EEF, insbesondere Artikel 14, sowie den Ergebnissen der Vereinfachungs- und Harmonisierungsbemühungen der Kommission im Bereich der Komitologie, einschließlich der von der Kommission in diesem Rahmen angenommenen Standardgeschäftsordnung für Ausschüsse² Rechnung.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, den beigefügten Beschluss anzunehmen.

¹ Datum des Inkrafttretens des Internen Abkommens für den 11. EEF einfügen.

² Verordnung Nr. 182/2011 vom 16. Februar 2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13); Standardgeschäftsordnung (ABl. C 206 vom 12.7.2011, S. 1).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet³ (im Folgenden „Internes Abkommen“),

gestützt auf die Verordnung Nr. XX des Rates über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁴ (im Folgenden „Durchführungsverordnung für den 11. EEF“),

gestützt auf den Beschluss 2013/755/EG des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union⁵ (im Folgenden „Übersee-Assoziationsbeschluss“),

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds im Anhang wird angenommen.

³ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 11.

⁴ Nummer der Verordnung des Rates über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds einfügen.

⁵ ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*